

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/6/13 Ra 2022/16/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19

VStG §55 Abs2

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

1. VStG § 55 heute

2. VStG § 55 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 55 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 55 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/18/0082 E 29. Juni 1992 RS 2 (hier nur bis zum Strichpunkt)

Stammrechtssatz

Ist seit dem ersten Rechtsgang zwischenzeitlich eine Tilgung verschiedener Vorstrafen eingetreten, so dürfen diese bei der Strafbemessung im zweiten Rechtsgang nicht mehr berücksichtigt werden (Hinweis E 21.2.1990, 89/03/0113); dies bedeutet allerdings keine Verpflichtung der Beh, im Hinblick auf die "Reduktion" der Vorstrafen die Herabsetzung der verhängten Strafen in einem bestimmten Verhältnis vorzunehmen. Für die Rechtmäßigkeit der Strafbemessung ist vielmehr nur entscheidend, ob die Beh das ihr eingeräumte Ermessen überschritten hat oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2023:RA2022160033.L04

Im RIS seit

11.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at